

6. Amtsblatt vom 19.02.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung vom 12.02.2021
Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro
100.000 Einwohner; Maßnahmen-Lockerungen für Schulen, Tagesbetreuungsangebote
für Kinder und für berufliche Aus- und Fortbildungsangebote**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom
12.02.2021**

**Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000
Einwohner; Maßnahmen-Lockerungen für Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder und
für berufliche Aus- und Fortbildungsangebote**

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tag) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 100 nicht überschreitet.

Begründung:

Die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 wurde zuletzt durch Verordnung vom 12.02.2021 geändert. Die §§ 18 bis 20 wurden neugefasst und mit inzidenzabhängigen Regelungsmodellen versehen. Diese Änderungen treten am 22.02.2021 in Kraft.

Nach den neuen §§ 18 Abs. 1 S. 6, 19 Abs. 1 S. 4, 20 Abs. 1 S. 3 hat die Kreisverwaltungsbehörde amtlich bekanntzumachen, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 100 nicht überschreitet.

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tag betrug am 18.02.2021 = 39,1 (Quelle RKI).

Damit sind die Voraussetzungen der durch die Verordnung vom 12.02.2021 neugefassten §§ 18 Abs. 1 S. 5, 19 Abs. 1 S. 3, 20 Abs. 1 S. 2 erfüllt. Daher gelten ab dem 22.02.2021 folgende Regelungen:

Für die Schulen:

An den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen, an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf, an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach Satz 1 findet **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder **Wechselunterricht** statt.

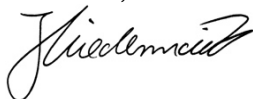
Für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen **zulässig**: Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Für berufliche Aus- und Fortbildung:

Es dürfen Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Es gelten dabei folgende Voraussetzungen: Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Gegebenenfalls sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 18.02.2021



Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.